

treten, ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben. Es ist nicht notwendig, dabei die Ausgaben in solche zu unterzeichnen, die zur Ausführung der bestehenden Reichsgeetze notwendig sind und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Verfassung kennt diese Unterscheidung nicht und sie ist auch undurchführbar, weil es eine große Anzahl Ausgaben gibt, die für die Existenz des Reichs unabweisbar notwendig sind und von denen man nicht sagen kann, daß sie durch die bestehenden Reichsgeetze festgelegt sind, mindestens sind sie es nicht nach der quantitativen Seite, z. B. die Ausgaben für die Armee, von der nur die Friedensspähens und in großen Zügen die Organisation gesetzlich bestimmt ist; auch verlagert diese Unterscheidung für die Fälle, in denen für neue, mit Ausgaben verbundene Einrichtungen das Bedürfnis so elementar hervortritt, daß sie ebensowenig vermeidbar werden wie die Ausgaben zur Unterhaltung anderer längst festgelegter Einrichtungen; vgl. Journ I S. 452 ff. N. 32, 38. Vielmehr ist es bei dem Mangel eines Staatsgesetzes Recht und Pflicht der Reichsverwaltung, unter ihrer vollen politischen und moralischen Verantwortung, die von der öffentlichen Meinung und von der Geschichte geltend gemacht wird, alle erforderlichen Ausgaben zu leisten. Allerdings ist anzunehmen, daß, wenn das Staatsgesetz nicht zustande kommt, der Dissens zwischen Bundesrat und Reichstag sich auch auf alle anderen politischen Fragen übertragen und daß damit die ganze Gesetzgebung zum Stillstand kommen wird. Wieviel dieser Zustand unerträglich und führen wiederholte Auflösungen nicht zum Ziel, so ist es ein Ergebnis der einfachsten und selbstverständlichen Logik, daß dann für die Verbündeten Regierungen nur noch zweierlei übrig bleibt: Nachgeben oder der Staatsstreich.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Verjahren dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

- I. Zur Begriffschärfe des Art. 70.
- II. Die Einnahmen des Reichs.
- III. Die Reichskasseneinlage.
 - a) Ihre wirtschaftliche Bedeutung.
 - b) Ihre politische Bedeutung.